

Johannes Wirtz

Das Ethos der gerechten Gesellschaft

208 Seiten · broschiert · € 39,90

ISBN 978-3-95832-407-7

© Velbrück Wissenschaft 2025

Vorwort

Was bewerten wir, wenn wir von sozialer Gerechtigkeit sprechen? Die Handlungen von Einzelpersonen, Institutionen der sozialen Sicherung oder lediglich die Verfassung eines Landes? Was verlangen die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit von den Bürgern einer Gesellschaft? Sollen sie jene Institutionen einrichten und aufrechterhalten oder sollen sie ihren Mitbürgern unmittelbar helfen? Und schließlich: Sind in einer wahrhaft gerechten Gesellschaft Haltungen privater Wohltätigkeit weit verbreitet? Herrscht ein bestimmtes Ethos vor? Oder sind solche Einstellungen zwar vielleicht wünschenswert, doch für die Gerechtigkeit einer Gesellschaft nicht weiter von Bedeutung?

Dieses Buch möchte einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen leisten. Dazu werden zwei zusammenhängende Thesen des amerikanischen Philosophen John Rawls expliziert und gegen die kritischen Einwände des kanadischen Philosophen Gerald A. Cohen verteidigt. Die erste These besagt, dass allein die sog. gesellschaftliche Grundstruktur (*the basic structure of society*) der Gegenstand der Prinzipien sozialer Gerechtigkeit ist. Damit ist gemeint, dass sich die Gerechtigkeit einer Gesellschaft allein an der Beschaffenheit ihrer grundlegenden Institutionen bemisst. Die zweite These besagt, dass die Pflichten sozialer Gerechtigkeit begrenzt sind: Bürger haben die Pflicht, gerechte Institutionen aufrechtzuerhalten und deren Vorschriften zu befolgen.¹ Sie haben außerdem die Pflicht, ungerechte Institutionen zu reformieren. Sie haben dagegen nicht die Pflicht sozialer Gerechtigkeit, durch private Wohltätigkeit oder auf andere Weise unmittelbar das Wohlergehen ihrer Mitbürger zu befördern.

Die beiden Thesen werden vor dem Hintergrund der rawlsschen Theorie sozialer Gerechtigkeit diskutiert, wie er sie in seinen Hauptwerken *A Theory of Justice* (TJ), *Political Liberalism* (PL) und *Justice as Fairness* (JF) ausgearbeitet hat. Die rawlsschen Ausführungen bleiben teilweise vage und unvollständig. Die Thesen werden daher präzisiert und im Kontext der Theorie systematisch entfaltet. Dabei gehe ich insbesondere von den beiden Gerechtigkeitsgrundsätzen aus, in denen Rawls die zentralen Erfordernisse einer gerechten Gesellschaft formuliert. Diese fordern zum einen gleiche Grundrechte für jeden Bürger, zum anderen Chancengleichheit und eine Verteilung von Einkommen und Vermögen, die primär den materiell Schlechtestgestellten zugutekommt. Die beiden Thesen sollen unter Voraussetzung der Geltung dieser Grundsätze

1 Aus stilistischen Gründen benutze ich in diesem Buch allein die männliche Form des Plurals. Damit sind selbstverständlich Angehörige beider Geschlechter gemeint.

untersucht werden. Deren Rechtfertigung wird dagegen keine Rolle spielen.

Cohen hat die beiden Thesen in seinem Werk *Rescuing Justice and Equality* (RJE) einer tiefgreifenden Kritik unterzogen. Gegen die These von der gesellschaftlichen Grundstruktur als Gegenstand sozialer Gerechtigkeit wendet er ein, die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sollten auch das Ethos einer Gesellschaft bewerten. Außerdem bezweifelt er, dass sich eine überzeugende Definition der gesellschaftlichen Grundstruktur entwickeln lasse. Gegen die These von den begrenzten Pflichten sozialer Gerechtigkeit wendet er ein, Bürger handelten nur dann moralisch, wenn sie durch ihr Handeln auch unmittelbar das Wohl ihrer Mitbürger beförderten.

Die These der gesellschaftlichen Grundstruktur als Gegenstand sozialer Gerechtigkeit wird zu den wichtigsten Beiträgen von Rawls zur politischen Philosophie gezählt. Eine Erläuterung und Verteidigung dieser These ist daher eine naheliegende Aufgabe. Neben diesem eher akademischen Interesse lässt sich das Vorhaben aber auch ganz praktisch motivieren. Als Bürger benötigen wir eine hinreichend genaue Vorstellung vom Gegenstand sozialer Gerechtigkeit, um das Ziel einer gerechteren Gesellschaft mit Aussicht auf Erfolg verwirklichen zu können. Und wir haben als Bürger ebenfalls ein praktisches Interesse daran, unsere Rechte und Pflichten sozialer Gerechtigkeit zu kennen.

Das Buch beginnt im ersten Teil mit einer Erläuterung und Rekonstruktion der rawlsschen Auffassung von dem Gegenstand und den Pflichten sozialer Gerechtigkeit. Damit wird der Hintergrund für die kritischen Einwände Cohens bereitgestellt. In Kapitel 1.1 werden verschiedene Aspekte der rawlsschen Gerechtigkeitsgrundsätze interpretiert. Diese spielen im weiteren Verlauf des Buches immer wieder eine Rolle und so bietet es sich an, mein Verständnis gleich zu Anfang darzulegen. Das gilt auch für eine Adäquatheitsbedingung des rawlsschen Gerechtigkeitsideals. Dieser Adäquatheitsbedingung zufolge sollte das Gerechtigkeitsideal planvoll und kontrolliert realisierbar sein. Kapitel 1.2 geht auf die rawlssche These ein, die grundlegenden Institutionen einer Gesellschaft – und nur diese – seien der Gegenstand sozialer Gerechtigkeit. Um den Unterschied zwischen der Bewertung von Institutionen und der Bewertung anderer Gegenstände herauszuarbeiten, wird Rawls' Begriff der Institution erörtert. Im Ergebnis zeigt sich, dass bei der Bewertung von Institutionen ausschließlich solche Regeln bewertet werden, die von einer gewissen Anzahl an Personen über einen gewissen Zeitraum hinweg befolgt werden und die durch Sanktionsandrohungen abgesichert sind. Bei der Bewertung der Handlungen von Einzelpersonen ist das dagegen nicht notwendigerweise der Fall. In Kapitel 1.3 wird rekonstruiert, welche Pflichten sozialer Gerechtigkeit Einzelpersonen in der rawlsschen Theorie haben. Eine solche Rekonstruktion erweist sich als notwendig,

da Rawls zwar eine Konzeption von Gerechtigkeitspflichten im Allgemeinen entwickelt hat, jedoch keine Konzeption der spezifischen Pflichten sozialer Gerechtigkeit. Es zeigt sich, dass Einzelpersonen allein in Bezug auf die Institutionen der gesellschaftlichen Grundstruktur – im Folgenden kurz: Grundstruktur – Pflichten sozialer Gerechtigkeit haben. Aufgrund andersartiger moralischer Erwägungen können sie durchaus auch die Pflicht haben, das Wohlergehen anderer Personen unmittelbar zu befördern. Man denke etwa an die Pflichten, die Eltern gegenüber ihren Kindern haben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Pflichten sozialer Gerechtigkeit.

Im zweiten Teil des Buches sollen die rawlsschen Thesen zum Gegenstand und zu den Pflichten sozialer Gerechtigkeit gegen die zentralen Einwände Cohens verteidigt werden. Aus darstellerischen Gründen beginne ich in Kapitel 2.1 mit dem Einwand Cohens gegen meine Rekonstruktion der Pflichten sozialer Gerechtigkeit. Cohens Kritik bedarf ebenfalls der Rekonstruktion, da sich sein Einwand nicht ausdrücklich gegen die rawlssche Konzeption der Pflichten sozialer Gerechtigkeit richtet, sondern gegen dessen Rechtfertigung von materiellen Ungleichheiten. Meine Rekonstruktion von Cohens Einwand besagt, dass das Handeln der bessergestellten Bürger der rawlsschen Idealgesellschaft dem Handeln von Kindesentführern ähnelt. Die Bessergestellten sind nämlich nur dann bereit, sich für das Wohl ihrer schlechtestgestellten Mitbürger zu engagieren, wenn sie dafür materiell kompensiert werden. Ich entschärfe den Einwand zunächst durch den Hinweis, dass das Handeln der Bessergestellten lediglich auf der Grundlage kontroverser Wertvorstellungen als moralisch falsch bewertet werden kann. Sodann prüfe ich, inwiefern die Bessergestellten überhaupt dazu fähig sind, das materielle Wohl der Schlechtestgestellten planvoll und kontrolliert zu verbessern. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Bessergestellten nur dann dazu fähig sind, wenn in der Gesellschaft ein egalitäres Ethos herrscht. In Kapitel 2.2 setze ich mich dann mit Cohens These auseinander, nur eine solche Gesellschaft sei vollkommen gerecht, in der ein egalitäres Ethos weit verbreitet ist. Das ist der Fall, wenn die meisten Bürger die Gewohnheit haben, die materielle Lage ihrer schlechtestgestellten Mitbürger zu verbessern, etwa indem sie zu ihrem eigenen Nachteil hart arbeiten und gleichzeitig hohe Steuern zahlen. Die Forderung Cohens betrifft die Frage, was der angemessene Gegenstand sozialer Gerechtigkeit ist. Falls nämlich eine vollkommen gerechte Gesellschaft ein egalitäres Ethos umfassen muss, gehört scheinbar nicht allein die Grundstruktur, sondern auch das Ethos einer Gesellschaft zum Gegenstand sozialer Gerechtigkeit. Das Kapitel hat die Aufgabe, Rawls' Auffassung von der Grundstruktur als alleinigen Gegenstand sozialer Gerechtigkeit zu verteidigen. Die Argumentationsstrategie besteht darin zu zeigen, dass das Ethos einer Gesellschaft allein mithilfe der Institutionen der Grundstruktur planvoll und

kontrolliert beeinflusst werden kann. Forderungen nach einem bestimmten Ethos können sich daher auch nur an die Grundstruktur richten. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Institutionen der Grundstruktur zwar kein egalitäres Ethos, wohl aber ein liberales Ethos befördern sollten. Kapitel 2.3 soll die rawlssche Auffassung vom Gegenstand sozialer Gerechtigkeit gegen einen weiteren Einwand Cohens verteidigen. Dieser besagt, dass sich keine überzeugende Definition der Grundstruktur entwickeln lasse. Cohen macht zwei Definitionen in Rawls' Theorie aus, die er jeweils einer Kritik unterzieht. Die Grundstruktur bestehe zum einen in der legalen Zwangsstruktur, zum anderen in denjenigen Institutionen, die das Leben der Bürger in besonderer Weise beeinflussen. Diese Definitionen schließen Cohen zufolge aus, dass auch das Ethos einer Gesellschaft mithilfe der Grundsätze sozialer Gerechtigkeit bewertet wird. Und das sei angesichts des Inhalts der Definitionen willkürlich, denn auch das Ethos der Gesellschaft gehe mit Zwang einher und habe bedeutenden Einfluss auf das Leben der Bürger. Gegen Cohen wende ich ein, dass Rawls die Grundstruktur nicht so definiert, wie Cohen es ihm zuschreibt. Dennoch ist Cohen darin zuzustimmen, dass es einer Definition der Grundstruktur bedarf. Ich entwickle daher eine solche Definition, wobei ich eine grobe Charakterisierung der Grundstruktur von Rawls präzisiere. Die zentrale Idee besteht darin, die Grundstruktur über ihren Einfluss auf die Verteilung von Grundrechten, Chancen und materiellen Gütern zu definieren. Mithilfe der entwickelten Definition lassen sich die Institutionen der Grundstruktur hinreichend scharf von dem Ethos der Gesellschaft abgrenzen.

Im dritten Teil des Buches rekonstruiere ich zwei zentrale Argumente von Rawls, die dafür sprechen, die Grundstruktur als Gegenstand der Prinzipien sozialer Gerechtigkeit anzusehen. Argumente für die Grundstruktur als Gegenstand sollen zeigen, dass ausschließlich die Institutionen der Grundstruktur gemäß den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit bewertet werden sollten. Andere Institutionen sollten dagegen mithilfe anderer Prinzipien bewertet werden. Unter der Grundstruktur verstehe ich die Institutionen, die einen Einfluss auf die Verteilung von Grundrechten, Chancen und materiellen Gütern haben. Argumente für die Grundstruktur als Gegenstand müssen daher darlegen, warum dieser Einfluss prinzipiengeleitet kontrolliert werden sollte. Beim dritten Teil handelt es sich nicht ausschließlich um eine Verteidigung der rawlsschen Auffassung vom Gegenstand sozialer Gerechtigkeit gegen Einwände Cohens. Der Teil soll auch zu einem tieferen Verständnis dieser Auffassung beitragen. Die rekonstruierten Argumente lassen sich gleichwohl als Argumente gegen den in 2.3 behandelten Einwand verstehen, eine sinnvolle Definition der Grundstruktur sei unmöglich. In Kapitel 3.1 erläutere ich zunächst Rawls' Argument, demzufolge die Grundstruktur einen besonderen Einfluss auf das Selbstbild der Bürger habe und daher gemäß

den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit gestaltet werden sollte. Institutionen, die nicht zur Grundstruktur gehören, haben jedoch ebenfalls einen Einfluss auf das Selbstbild der Bürger. Das rawlssche Argument kann aus diesem Grund nicht überzeugend darlegen, dass ausschließlich die Institutionen der Grundstruktur prinzipiengeleitet eingerichtet werden sollten. Es bedarf der Präzisierung: Die Grundstruktur hat einen bedeutenden Einfluss darauf, dass sich die Bürger als Freie und Gleiche verstehen und als solche zusammenarbeiten können. Und diesen Einfluss gilt es prinzipiengeleitet zu kontrollieren. Kapitel 3.2 rekonstruiert ein weiteres Argument, das von Rawls lediglich angedeutet wird. Meiner Rekonstruktion zufolge macht eine angemessen gestaltete Grundstruktur eine ideale Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse wahrscheinlich. Gesellschaftliche Verhältnisse entwickeln sich ideal, wenn sie die Folge von freien und fairen Übereinkünften sind. Um solche Übereinkünfte wahrscheinlich zu machen, so die Grundidee, muss die Verteilung von Grundrechten, Chancen und materiellen Gütern angemessen kontrolliert werden. Es fragt sich, warum eine solche Idealentwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse erstrebenswert ist. Diese Frage beantworte ich durch einen Vergleich mit zwei Alternativentwürfen von Johann Gottlieb Fichte und Robert Nozick, die eine weitere resp. engere Auffassung vom Gegenstand sozialer Gerechtigkeit haben. Der Vergleich zeigt, dass die prinzipiengeleitete Kontrolle der Grundstruktur und die dadurch wahrscheinlich gemachte Idealentwicklung beiden Alternativen überlegen ist. Am Ende der Abhandlung entwickle ich ausgehend von einigen Bemerkungen von Rawls einen weiteren Grund dafür, dass eine ideale Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse erstrebenswert ist. Dabei gehe ich von dem Gedanken aus, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten dadurch gerechtfertigt werden können, dass sie für alle von Vorteil sind. Die spezifische Ausprägung solcher Ungleichheiten lässt sich jedoch nicht auf diese Weise rechtfertigen. Eine ideale Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse ist erstrebenswert, da sie der Legitimierung spezifischer Ungleichheiten dienen kann. Demnach ist eine Person in einer gerechten Gesellschaft legitimerweise schlechtergestellt als eine andere, wenn dieser Umstand eine Folge freier und fairer Übereinkünfte ist.

Die Ergebnisse des Buches lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen:

Erstens: Unter der Voraussetzung, dass soziale Gerechtigkeit die planvolle und kontrollierte Verteilung bestimmter Güter in der gesamten Gesellschaft betrifft, kommen nur die Institutionen der Grundstruktur als Gegenstand sozialer Gerechtigkeit in Betracht. Einzelpersonen haben daher auch nur in Bezug auf diese Institutionen Pflichten sozialer Gerechtigkeit.

Zweitens: Allein die prinzipiengeleitete Kontrolle der Grundstruktur macht es wahrscheinlich, dass Bürger sich als Freie und Gleiche

verstehen, dass sie die gesellschaftlichen Verhältnisse nach ihren eigenen Wertvorstellungen gestalten und dass sie die spezifische Ausprägung notwendiger Ungleichheiten als legitim anerkennen.

Dieses Buch ist als Dissertation an der Universität zu Köln entstanden. Ich möchte meinen Doktorvätern Wilfried Hinsch und Charles Larmore für ihre ausgezeichnete Betreuung danken. Beide haben sich ungewöhnlich viel Zeit genommen, um mir fortwährend mit detaillierten Ratschlägen behilflich zu sein. Die a.r.t.e.s. Graduiertenschule der Universität zu Köln hat es mir durch ein großzügiges Stipendium ermöglicht, mich ganz auf meine Dissertation zu konzentrieren. Für die materielle, aber auch ideelle Förderung in diesem Rahmen bin ich sehr dankbar. Jan Köster danke ich für viele inspirierende und motivierende Diskussionen während meines Studiums und meiner Promotion, die auf vielfältige Weise in dieses Buch eingegangen sind. Mein besonderer Dank gilt schließlich meiner Frau und meinen Eltern, ohne deren Unterstützung mir diese Arbeit viel weniger Freude bereitet hätte.